

## 10 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER BESCHÄFTIGTEN VOR DEM CORONA-VIRUS IM BETRIEB

Katalog für die Durchführung betrieblicher Präventionsmaßnahmen nach § 87 (1) 7 BetrVG in Verbindung mit § 3 ArbSchG. (Stand: 20.03.2020)

- ▶ **Sicherheitsabstand** 2m; ggf. Anzahl der Beschäftigten im Raum reduzieren
- ▶ **Schutzbedürftige Beschäftigtengruppen** freistellen, wenn Arbeit mit sozialem Kontakt unausweichlich ist
- ▶ Zu **Arbeitsbeginn und -ende** direktes Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter mit geeigneten Maßnahmen verhindern
- ▶ **Versetzte Pausen**, um Sicherheitsabstand in Pausenräumen und während Raucherpausen einzuhalten
- ▶ Betriebskantine mit **reduzierter Bestuhlung**; bereichsspezifische Zeitfenster etablieren
- ▶ Auf **Hygiene der Hände** vor Arbeitsbeginn achten; Zeit während der Arbeit für Handhygiene einräumen; ausreichend Hygienemittel; Hust- und Niesetikette einhalten
- ▶ Plan für mindestens tägliche **Reinigung oder Desinfektion von Arbeitsflächen**, die mit Händen in Kontakt kommen; entsprechende Hygienemaßnahmen bei jedem **Schichtwechsel**
- ▶ Prüfen, ob **persönliche Schutzausrüstung** (Mundschutz, Schutzkleidung etc.) nötig ist und ggf. ergänzen
- ▶ Unterweisung durch den **Betriebsarzt**; Prüfung von weiteren Schutzmaßnahmen
- ▶ Der **Ausschuss für Arbeitssicherheit** (§ 11 ASiG) überprüft die Umsetzung der Maßnahmen und kontrolliert ihre Wirksamkeit

Die Verantwortung für die Maßnahmen liegt beim Arbeitgeber. Er trägt die Kosten für alle Maßnahmen des Arbeitsschutzes gemäß § 3 Abs. 3 ArbSchG.

